

Bundesamt für Sozialversicherungen
Anhörung Änderung BVV 1 und BVV 2
Herrn Heinz Barmettler
Heinz.barmettler@bsv.admin.ch

Bern, 22. Februar 2013 sgv-Sc

Anhörungsantwort

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2, Art 48f) und der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1, Art. 9)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, an der Anhörung beider Verordnungsänderungen teilzunehmen. Für diese Möglichkeit der Mitwirkung bedanken wir uns und lassen Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen. *Der sgv verweist auch auf die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter VSV, welche vom sgv integral unterstützt wird.*

Zur Änderung der BVV 2 Art. 48f

Der sgv begrüsst die meisten Änderungen; stellt aber bezüglich des Absatzes 7 sowie der weiteren Präzisierung zwei Anträge.

Am 28. November 2012 schrieb der sgv dem Vorsteher des eidgenössischen Departments des Inneren in Sachen BVV 2 und forderte ihn dazu auf, Rechtssicherheit für unabhängige Vermögensverwalter, die Vorsorgevermögen verwalten, zu schaffen. In seiner Antwort vom 18. Januar 2013 bekennt sich Bundesrat Berset zum Prinzip, dass Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, von der Oberaufsichtskommission für die Berufliche Vorsorge (OAK BV) für diese Tätigkeit für befähigt erklärt werden müssen und schlägt geringfügige Präzisierungen zu diesem Prinzip vor.

Was der heute geltende Art. 48f Abs. 4 BVV2 nicht ausdrücklich vorsieht, soll nun klarer gemacht werden. Die Revisionsvorlage sieht keine laufende Aufsicht durch die OAK BV vor, sondern ausschliesslich eine Gewährsprüfung. Damit haben die Selbstregulierungsträger in der Vermögensverwaltung auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe in diesem Bereich. Um die KMU-Freundlichkeit der Vorlage weiter zu verankern, stellt der sgv folgende Anträge:

Antrag zu Absatz 7: *7 Absatz 1 gilt für alle an der Geschäftsführung und Absatz 2 für alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für Vorsorgeeinrichtungen. Sind an der Geschäftsführung juristische Personen beteiligt, so gelten die Anforderungen von Absatz 1 auch für Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion. Sind an der Vermögensverwaltung juristische Personen beteiligt, so gelten die Anforderungen von Absatz 2 für diejenigen Personen mit Entscheidungsfunktion, welche im Bereich der Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen tätig sind.*

Der neue Absatz 7 der Bestimmung geht von der falschen Prämisse aus, dass unabhängige Vermögensverwalter, welche Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen betreuen, keiner anderen Tätigkeit nachgehen. Diese Annahme ist falsch. Unabhängige Vermögensverwalter, welche Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen betreuen, haben in den allermeisten Fällen andere Mandate von privater und institutioneller Kundschaft. Die spezifischen Regeln für die Verwaltung von Vorsorgevermögen, wie sie in Art. 48g – 48l BVV 2 festgelegt sind, finden auf diese Mandate soweit keine Anwendung, wie sie nicht in anderen, vom Vermögensverwalter anzuwendenden beruflichen Verhaltensregeln auch verankert sind.

Der aus dem vorgeschlagenen Absatz 7 erfolgende Verweis in Art. 48f Abs. 2 BVV 2 auf die Art. 48g – 48l BVV 2 ist demnach kein institutsbezogener, sondern ein funktionaler Verweis auf die Tätigkeit der Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen. Diese Problemstellung betrifft nicht nur die unabhängigen Vermögensverwalter, sondern auch von der FINMA beaufsichtigte externe Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen, wie Banken, Fondsleitungen und Versicherungen. Auch diese wenden im übrigen Vermögensverwaltungsgeschäft die Art. 48g – 48l BVV 2 nicht unmittelbar an. Dies gilt namentlich für die Bestimmungen über Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i; Banken holen regelmässig keine externen Offerten ein, bevor sie für Vorsorgeeinrichtungen Anlagen in Produkte von ihnen nahestehenden Unternehmen, z.B. im Kollektivanlagenbereich, tätigen), die Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k; Banken leiten Vermögensvorteile von dritter Seite, die aus anderen Geschäftsbeziehungen als solchen mit Vorsorgeeinrichtungen herrühren, generell nicht an ihre Kunden weiter) sowie die Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 48l; Banken legen ihre Interessenverbindungen den obersten Organen ihrer privaten und kommerziellen Kundschaft nicht offen).

Antrag Qualität (neu) *Art. 48m (neu) Selbstregulierung als Mindeststandard (Art. 64a BVG)
Die Oberaufsichtskommission kann in Konkretisierung der Artikel 48g bis Artikel 48l Verhaltensregeln von Branchenorganisationen für die Verwaltung des Vermögens von Vorsorgeeinrichtungen als Mindeststandards festlegen.*

Es ist nichts als die logische Folge vom oben Gesagten, wenn die OAK BV die Kompetenz erhält, Selbstregulierungswerke für die Verwaltung von Vorsorgevermögen anzuerkennen und ihre Standards als Minimalanforderung für verbindlich zu erklären. Dies würde einerseits die Qualität der Vermögensverwaltung garantieren und andererseits zu Vereinfachungen im administrativen Prozess der Gewährsprüfung führen. Wenn die ohnehin stattfindenden Prozesse der Selbstregulierung gleichzeitig als Gewährsprüfung anerkannt wären, würde dies zu Vereinfachungen sowohl für die OAK BV als auch für die unabhängigen Vermögensverwalter führen. Dies hätte noch den zusätzlichen Vorteil, dass sich eine weitere Präzisierung der Verordnungsregelung – welche ja in einem mittelhohen Abstrahierungsgrad geschrieben ist – erübrigt, denn die Selbstregulierungswerke würden die Verordnung genügend umsetzen.

Zur Änderung der BVV 1 Art. 9

Der sgv akzeptiert die Änderung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter